

## L 15 VG 10/01

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

15

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 9 VG 9/98

Datum

30.08.2001

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 15 VG 10/01

Datum

18.01.2002

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zum Ausschluss eines Richters wegen Mitwirkung bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren.

Dem Gesuch der Klägerin, die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Dr.B. wegen des Vorliegens eines gesetzlichen Ausschlussgrundes bzw. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird stattgegeben.

Gründe:

I.

Die Richterin am Bayer. Landessozialgericht (RiBayLSG) Dr.H.B. ist entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan A (Rechtsprechung) des Bayer. Landessozialgerichts dem 15. Senat als Mitglied zugeteilt. Nach der Geschäftsverteilung im 15. Senat (Anordnung vom 25.01./07.12.2001; Ziffer II.2.d) ist sie u.a. für Streitsachen nach dem OEG (Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten) und damit für die anhängige Berufung der Klägerin mit obigem Aktenzeichen zuständig.

Vor ihrer Ernennung zur Richterin am Bayer. Landessozialgericht war Dr.B. als Abteilungsdirektorin beim Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung (Landesversorgungsamt) tätig. In dieser Funktion hat sie Schreiben des Landesversorgungsamtes vom 18.09.1997 und 29.01.1999 an das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unterzeichnet, in denen - veranlasst durch Eingaben der Klägerin - u.a. zum Stand des OEG-Verwaltungsverfahrens und der im Vordergrund stehenden Beweisprobleme dieses Verfahrens Stellung genommen wurde. Auch veranlasste Dr.B. , dass das zuständige Versorgungsamt die bereits an den Psychiater Prof.Dr.N. zum Zwecke der Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens über die Klägerin versandten Akten zurückforderte, um anstelle dieses Sachverständigen eine Nervenärztin mit der Befragung der Klägerin nebst anschließender gutachtlicher Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit zu beauftragen. Das Versorgungsamt verzichtete dann jedoch auf die Einholung dieses Gutachtens.

Die Ansprüche der Klägerin nach dem OEG wurden vom Beklagten durch Bescheid/Widerspruchsbescheid vom 11.12.1997/07.08.1998 sowie - nach Durchführung weiterer Ermittlungen - erneut durch einen während des bereits vor dem Sozialgericht Landshut anhängigen Klageverfahrens ergangenen Bescheid vom 09.02.2000 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Landshut mit Gerichtsbescheid vom 30.08.2001 ab. Nach Einlegung der Berufung gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Landshut hat der Ehemann der Klägerin am 27.11.2001 telefonisch gebeten zu überprüfen, "ob der Rechtsstreit nicht von einem anderen Richter als Frau Dr.B. zu bearbeiten sei; diese habe doch bereits im Verwaltungsverfahren den Anspruch seiner Ehefrau mehrmals abgelehnt". RiBayLSG Dr.B. hat sich zu diesem Antrag am gleichen Tag dienstlich geäußert.

II.

Für die Entscheidung über Gesuche, mit welchen Richter der Sozialgerichtsbarkeit abgelehnt werden, ist das Landessozialgericht zuständig ([§ 60 Abs.1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Ist ein Richter des Landessozialgerichts abgelehnt, entscheidet der Senat, dem er angehört, unter Mitwirkung des Vertreters.

Das zulässige Ablehnungsgesuch erweist sich als begründet.

[§ 60 Abs.1 Satz 1 SGG](#) bestimmt, dass für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen [§§ 41](#) bis [44](#), [45 Abs.2 Satz 2](#), [47](#) bis [49](#) Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend gelten. Nach [§ 60 Abs.1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 42 ZPO](#) kann ein Richter sowohl in den

Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist - über die Bestimmung des [§ 41 Nr.6 ZPO](#) hinaus - von der Ausübung des Amtes als Richter auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

Mitwirkung am Verwaltungsverfahren beinhaltet - insofern deutlich weiter als beim Ausschließungsgrund nach [§ 41 Nr.6 ZPO](#) - nicht nur die Beteiligung am Erlass des Verwaltungsaktes, über den das Gericht zu entscheiden hat, sondern jedes Tätigwerden auf Seiten der Verwaltung in der Sache, das über eine bloß formale Beteiligung hinausgeht. Insofern genügt z.B. eine Teilnahme an den Ermittlungen oder der Beurteilung des Sachverhalts ebenso wie eine beratende Tätigkeit; gleiches gilt für die Mitwirkung an Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, durch die Art und Inhalt des angefochtenen Verwaltungsaktes beeinflusst worden sind (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 6. Auflage, Rdnr.5 zu § 60 mit weiteren Nachweisen).

Der Senat hält den Ausschließungsgrund des [§ 60 Abs.2 SGG](#) für gegeben. Selbst wenn man die Bearbeitung einer während des laufenden Verwaltungsverfahrens erfolgten Eingabe - aus formalen Erwägungen - als ein von diesem getrenntes Verwaltungshandeln auffassen und damit nicht als Mitwirkung am Verwaltungsverfahren im Sinn von [§ 60 Abs.2 SGG](#) qualifizieren wollte, so stellt jedenfalls die Einflussnahme auf die konkreten Ermittlungen (Stornierung eines Gutachtensauftrages und Bestimmung des zu beauftragenden Sachverständigen) eine die Voraussetzungen des [§ 60 Abs.2 SGG](#) erfüllende aufsichtliche Mitwirkung am Verwaltungsverfahren dar.

Im Übrigen wären, wenn man - etwa mit dem Einwand, auf die Einholung des Glaubwürdigkeitsgutachtens bei der von Dr.B. bestimmten Sachverständigen sei schließlich vom Versorgungsamt verzichtet worden - das Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 60 Abs.2 SGG](#) verneinen wollte, jedenfalls die Voraussetzungen für die Ablehnung von RiBayLSG Dr.B. wegen Besorgnis der Befangenheit zu bejahen. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Parteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dies ist im Hinblick auf die Beteiligung von Dr.B. an der Bearbeitung der Ministerialeingaben der Klägerin, die dabei (Stellungnahme vom 29.01.1999) geäußerte Rechtsauffassung und die aufsichtliche Einschaltung in die Ermittlungen des Verwaltungsverfahrens der Fall. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es weder darauf ankommt, ob die Befürchtung eines Prozessbeteiligten, der Richter sei voreingenommen, begründet ist, noch auf die subjektive Meinung des abgelehnten Richters, ob er befangen sei oder nicht. Der Gesetzgeber hat durch die Möglichkeit der Richterablehnung vielmehr nicht nur eine tatsächlich parteiliche Rechtspflege verhindert, sondern darüber hinaus auch schon den für einen Prozessbeteiligten nach den Umständen naheliegenden oder doch verständlichen Argwohn vermeiden wollen, der Richter werde nicht unparteilich entscheiden. Es kommt daher lediglich darauf an, ob aus der Sicht eines ruhig und vernünftig denkenden Prozessbeteiligten die Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt ist.

Dem Gesuch der Klägerin, RiBayLSG Dr.B. im anhängigen Verfahren abzulehnen, war daher stattzugeben.

Diese Entscheidung ist kostenfrei ([§ 183 SGG](#)) und endgültig ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-11-11